

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

2 (14.1.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742846](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742846)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertissement.

Nachdem zur Deckung der Westphälischen Provinzen mehrere Königl. Truppen in Bewegung gesetzt werden sollen, und zu deren Unterhalt ein großer Vorrath von Früchten nöthig ist; So wird, damit es nicht in hiesiger Provinz daran fehlen möge, auf besondern höchsten Befehl hiemit alle Getraide-Ausfuhr, und besonders des Hafers, aus dieser Provinz ernstlich und bei schwerer Strafe, bis auf weitere Ordre, verboten; da Se. Königl. Majestät, dergleichen auf allerhöchst Dero eigene Rechnung aufkaufen lassen werden.

Auf gleiche Art wird die Ausfuhrung oder Versendung aller zur Artillerie- und Packwagen oder Proviant Fuhrwesen tauglichen Pferde, bis auf nähere Verordnung, allgemein gänzlich untersaget. Wornach sich jedermann wol zu achten und für schwere Bestrafung zu hüten hat. Signatum Aurich, den 22 Dec. 1792.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Geneverbrenner Hinrich Edler in Leer will seine ansehnliche an der Kirchstrasse daselbst stehende Behausung mit Scheune und Garten, nebst completer Geneverbrennerey und dazu gehörigen Geräthschaften am Mittwoch den 16ten Januar 1793 auf der Schule daselbst freywillig meistbietend verkaufen lassen. Die Conditionen des Hauses und Inventarium der Geneverbrennerey-Geräthe sind bey dem Ausmiener Schelten zu haben.

2 De Heeren P. & I. B. Marches tot Emden zyn vrywillig Geresolveert,

- 1) 4/32 Parten in dat door Schipper Tymen Wewer laaft gevcerde, in't Jaar 1783 tot Bremen nieuws uitgehaalde Fregat-Schip, de Verandering genaamt, pl. m. 300 Lasten groot, en wel yder 1/32 Part bysonders,
- 2) nog 3/16 Parten in dat door Schipper Tjomne Heerkes laaft gevcerde, in't Jaar 1782 nieuws uitgehaalde Koffschip, de President genaamt, hetwelk circa 80 Lasten groot is, en wel yder 1/16 a part, door

door het Emders Vergantings- Departement in tweemaal op den 11 en 18 Jan. 1793, publyk uitpraesenteeren en in de laatste Termyn æn den Meestbiedenden verkoopen te laten.

3 Vermoëde der bey dem Amtgerichte zu Emden, Hagum und Leer affigirten Patenten und denselben afschriftlich angebotenen Bedingungen, Erbpachts-Contracts und Taxations-Plans soll der zum Nachlaß des weyl. Koöls Hinrichs gehörige Erbpachts-Heerd auf dem Hagumer Fehn, bestehend aus einer Behausung, sodann 69 Diemathen 383 Ruthen Landes, so von gerichtlich instruirten Taxatoren nach Abzug der Kassen auf 3483 Gulden 15 Str. in Golde gewürdiget ist, am 2. sten Januar und 4ten Februar 1793 auf der Emders Amtsstube am 22sten Februar 1793 aber zu Dighum öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Lusthabende können sich demnach an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot erlösen, ihren Vortheil suchen, und den Zuschlag gewärtigen.

Ubrigens wird denen etwaigen unbekanntem aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Realprätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens im letztern Termin deshalb zu melden, und ihre Ansprüche dem Emders Amtgerichte anzuzeigen, an onß zu gerärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer, und in soweit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Schließlich können Taxa und Conditiones bey dem Ausmiener Wenckamp zu Jemgum näher eingesehen werden.

4 Des weyl. Zinnengießers J. E. van der Burg jüngst verstorbene Wittwe nachgelassene Kinder und Erben J. E. v. d. Burg et Cons. zu Emden, sind theilungs- halber Esolviret folgende Immobilien, als

- 1) ein Haus an der Kludenburgs Straffe in Comp. 1. No. 66. welches von der Demoiselle Andree bewohnet wird,
- 2) ein Haus am neuen Markte in Comp. 10. No. 44. welches der Malter A. Heyning bewohnet,
- 3) ein Haus daneben sub No. 45., so von dem Glasermeister P. Doublet bewohnet wird,
- 4) einen Garten samt Gartenhause an der Boltenyfortsstraße in Comp. 12. No. 92.
- 5) 2 1/2 Grasen Landes unter der Stadtseichacht, gegen den Larrelter Koß über belegen,

durch dasiges Vergantungs-Departement am 11. 18. und 25ten Januar 1793 öffentlich auspraesentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden losgeschlagen zu lassen.

5 Hinrich Janßen in Greetshbl will sein daselbst am Deich stehendes Haus und Garten, am 25 Jan. 1793, in Greetshbl öffentlich verkaufen lassen; die Conditiones sind vorher bei dem Justiz-Commissair und Ausmiener Schelten zu erfahren.

6 Von dem hochadelichen Oiders-mischen Gericht wird hiedurch zu wissen gesüget, daß ad instantiam der zeitigen Vergastmer Armen-Vorsteher, Hausleute Eilert Beerds

Geerds und Heere Nvelts, Namens und Kraft Vollmacht von den Interessenten ihrer Commune, ein der dasigen Armen-Casse zuständiges halbes Warfhaus mit zugehörnden Gartengrunde, und sonstigen annexen und pertinentien, zu Vergast belegen, so nach Abzug der Kosten laut 500 Gl. in Golde eidlich gewürdiget worden, mit Genehmigung eines hochlöblichen Magistrats der Stadt Emden, als Herren und Häuptlinge der hochadelichen Herrlichkeit Odersum, am Freytag den 13 Februar des zukünftigen Jahres, des Nachmittags 2 Uhr, in dem Krughause zu Vergast, öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden soll.

Alle diejenigen, welche nach der Qualität dieses Grundstücks solches zu besitzen fähig, und annäherlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiedurch aufgefordert, sich in dem ongesetzten Termin an Ort und Stelle zu melden, und ihr Gebot zu eröffnen; woben man ihnen zugleich versichert, daß auf die nach Ablauf dieses Termins, etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht constatirenden Real-Prätendenten, hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Berechtigung, sich vor Ablauf des Termins zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in Entziehung dessen aber zu gewärtigen haben; daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, in soweit sie das verkaufte Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Die desfallsige Patente nebst Conditionen und Taxe sind sowohl bei diesem Gerichte als dem hochlöbl. Emden Stadtgerichte affigiret, auch beide letztere bei dem Usmiener Egberts zu Odersum mit mehrerer Ruhe zu inspiciiren, und gegen die Gebühren abschrittlich zu bekommen.

Odersum in Judicio, den 26 Nov. 1792.

7 Die aus dem spanischen auf der Insel Norberney gestrandeten Schiff la Montanosa, Capt. J. Castellano, beschädigt geborgene und nach Norden transportirte Güter, als

- 11 Ballen Indigo,
- 1 dito Cochenille,
- 5 dito Sebadille,
- 31 dito Cortex China,
- 27 dito Sassa parilla,
- pl. m. 80 Säcke Nelkenpfeffer,
- 3 dito kleine Pomeranzen,
- 26 Fässer spanischen Wein in Sorten, und Essig von pl. m. 6 bis 12 Anker jedes Faß groß,

sollen auf gerichtl. Ordre am Donnerstaag den 7 Febr. 1793, des Morgens um 10 Uhr in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Berum, nach 3maliger Insersion im Wochenblatt, sodann denen Amsterdamer, Harlemmer, Hamburger, Altonaer und Bremser Zeitungen; an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Eämtliche Güter sind 8 Tage vor dem Verkauf bey dem Usmiener Fridag in Norden zu besehen.

8 Vermöge der bei den Gerichtsstuben zu Friedeburg und Eddens affigirten Subhastations-Patente, nebst Taxe und Conditionen, soll die von dem wepl. Johann Neulen

Denken Schmid nachgelassene, denen Armen zu Mary vermächte halbe Rötterey, nebst Haus, Garten und übrigen Ländereyen, deren jährlicher Ertrag auf 124 Gl. 3 Sch. nach Abzug der Lasten, eiblich angeschlagen worden, am 4 Jan. 8 Febr. und 8 Martii, nach Erbpachtsrecht in des Johann Berken Funk Hause zu Mary öffentlich feil geboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung eines Hochwürdigsten Consistorii zugeschlagen werden.

Uebrigens werden alle etwaige unbekante Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens im letzten Termine anzugeben, und behörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in so ferne sie die Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 24. Nov. 1792.

Schneidermann.

9 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügten Taxations-Protocoll und Conditionen, sollen die im Amte Norden belegenen, zum Nachlaß des weyl: Jann Dänen gehörigen Immobilia, als:

- 1) das auf 810 Gulden in Gold gewürdigte Haus mit dazu gehörigen Garten in Ekler, von Wilcke Lübbers herrührend,
- 2) 6 Diemathen Land auf der Ekler-Gasse, so von weyl. Amtsverwalter Damm herrühren, und jetzt von Abte Jacobs genuzet werden, taxirt auf 4500 Gl. in Gold,
- 3) die Hälfte der 4 Diemathen in Westlintel, so gleichfalls vom Amtsverwalter Damm herrühren, und wovon dem Jann Hiarichs die andere Hälfte gehört, taxirt auf 800 Gulden in Gold,

in breyen, als den 11ten Februar, den 11ten März und 15ten April 1793 präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation ihrer Gerechtsame sie sich spätestens in dem letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besizer, und in soweit solche diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen, nur bleibt nach jetzt emanirter allerhöchsten Verordnung d. d. Berlin den 3ten Sept. S. 17. No. 2. während des Krieges allen etwaigen bey diesen Grundstücken interessirten Militairpersonen ihr etwaiges Realrecht ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 29sten Dec. 1792.

Hoppe, Amtsverwalter.

10 In Limmel wollen die Erben des weyl. Watje Janssen, allerhand Hausgeräth, Kuper- und Zimmermanns-Geräthschaft ic., den 19 Januar daselbst öffentlich verkaufen lassen.

11 Die Erben des weyl. Kaufmanns S. F. Eymen Wittwe von Denharlin
ger

ger Eobl, sind resolviret, ihren Platz in Serim bey Esens belegen, so bißher von Ernie D. Comen heuerlich genuket worden, öffentlich verkaufen zu lassen, weshalb der Verkauf-Termin nächstens von dem Herrn Ausmiener Eucken wird bekannt gemacht werden.

12 Vermöge des vor der Stadt und Amtgerichtsstube hieselbst affigirten Subhastations-Patents, und denselben beigefügten auch bei dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschristlich zu habenden Conditionen, sollen die zur Albert Janssen Concurss-masse gehörige 3 Diemat Weedland bei Margens, in dem dazu angeordneten einzigsten Termin, den 18 April auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden stehend feste zugeschlagen werden.

13 Weil. Menke Harms Erben in Bunde, sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens ihre älterliche bei Bunde belegene Behausung, die Ballum genannt, mit Garten und Ackergrund, am Mittwoch den 30 Jan. instehend, in des Gastwirths Dene Swalven Hans öffentlich verkaufen zu lassen.

Auf allergehorsamst nachgesuchte und unter den 15 Dec. 1785 schon von einem Hochwürdigen Consistorio erteilte Erlaubniß, wollen die Kirchen-Vorsteher der Reformirten Gemeyne in Leer, ein gedachter Kirche zuständiges Wohnhaus, an der Kirchstraße, mit ansehnlichen Garten, am 1 Febr. instehend, auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen. Conditiones vorstehender beider Immobilien sind bei dem Ausmiener Schelten zu haben.

14 Wann auf geschickenes Ansuchen der öffentliche Verkauf des von Huirich Weins Ewen nachgelassenen, nunmehr dessen Tochter, Anke, der jetzigen Ehefrau des Chirurgi Waacks gehörigen, zu Neugarns Eobl stehenden Hauses sammt Zubehörden, zugleich aber auch Citatio edictalis aller derjenigen, welche an solchanem Hause annoch Ansprüche haben möchten, gerichtlich erkant worden. Als werden alle und jede, welche an dem besagten Hause, es seye aus welchem Grunde und Ursache es wolle, Forderungen und Ansprüche zu haben vernehmen, hiedurch zum ersten, andern und dritten mal öffentlich und p. remtorie citiret und vorgeladen, daß sie

Montag den 2ten Februar a. c. vor hiesigem Hochgräflichen Landgerichte erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen angeben, und die etwa desfalls in Händen habende Documente ad Acta produciren, unter der Verwarnung, daß der- oder diejenige, welche an dem bestimmten Tage ihre Forderungen und Ansprüche nicht behörig angeben, ferner nicht gehört, sondern sie abgewiesen, und ihnen in Ansehung des zu verkaufenden Hauses und der daraus zu erlösenden Kaufgelder ein stetes Stillschweigen anferleget werden solle.

Und da zum öffentlichen Verkauf des obgedachten Hauses sammt Zubehörden Terminus auf Montag den 1sten Februar a. c. ist angesetzt worden; so können sich die Liebhaber zur Erlangung desselben an dem besagten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, vor hiesigem Hochgräflichen Landgerichte einfinden, die Conditionen vernehmen, und des Verkaufs bey brennender Kerze der Vergantungs Ordnung gemäß gewärtigen.

Kniphausen, den 2ten Januar 1793.

Hochgräflich Bentinckisches Landgericht hieselbst.

Siegen.

Garlich.



15 Der Zinnengießer Jannes van Ameren zu Emden ist freywillig resolvet, das von ihm selbst bewohnt werdende, zwischen den beiden Eoblen in Comp. 9. No. 40. stehende, ansehnliche, zur Kaufmanns-Gait und sonst sehr wohlgelegene Wohnhaus cum annexis, in dreiermalen, als nemlich auf den 18. 25 Jan. sodann 1 Febr. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden toeschlagen zu lassen,

De Heer Secretair Hüllesheim tot Emden is vrywillig geresolveert

1/30 Part in dat door Shipper Peter Simens Tanger laast gevoerde, in't Jaar 1786 aldaar nieuws uitgehaalde, welbezeylde en betuigde Koffschip Onverwagt genaamt, en

1/32 Part in dat door Schipper Jan Sierkens laast gevoerde, insgelyks tot Emden in't Jaar 1786 nieuws uitgehaalde, welbezeylde en betuigde Koffschip, Welbedagt genaamt, zynde yder pl. m. 125 Lasten groot, in tweemaal en wel op den 18 Jan. en 1 Febr. 1793 publyk uitpräsentieren, en in de laaste Termyn æn den Meestbietenden toeschlagen te laten.

Verheuringen.

1 Der Herr Commissiendrath von Groeneveld ist vorhabend, die bisher bey dem hochadlichen Gute zu Grofmidlum gebrauchte 64 Erasen der besten Bau- Fenne- und Weede Landen, nahe am Dorfe belegen, am Donnerstage den 17ten dieses Nachmittags um 1 Uhr daselbst in der Brauerey auf 6 Jahren Stückweise öffentlich verheuren zu lassen.

2 Mit gerichtlicher Erlaubniß will der Hausmann Daniel Rannen in der Wester Marsch, durch den Ausmiener Thoden von Belsen, am 19 Januar 15 Diemat grün Land, nebst dem von ihm selbst bewohnten Hause, auf 7 Jahr von May 1793 bis 94 in des Gastgebers Jann Ennen Brauers Hause zu Norden öffentlich verheuren lassen. Heuerleute wollen sich am 19ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr einfinden.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Saalk Henning's in Middels Wittve des Hauemanns wehl. Willem Berends, hat als Curatrix minorennen Kinder sogleich 600 Gl. in Gold gegen gehörige Sicherheit und landübliche Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich je eher je lieber persölich oder schriftlich durch postirte Briefe.

2 Der landschaftliche Secretair Wiarda hat Cur. nomine sofort oder allenfalls gegen May 1600 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen zu belegen.

3 Wer Anfangs März 1793. 32 Rthlr. 16 sch. und am May 150 Rthlr. in Gold Kuricher aufgebracht Armengelder gegen landübliche Zinsen und sichere Hypothek verlangt, melde sich bey den dasigen Vorsehern Dos et Cons.

4 Der Hausmann Heide Wilkes zu Lequard hat als Vormund über des wepl. Meele Janssen Sodo sofort 400 bis 600 Rthlr. in Geld gegen hinlängliche Sicherheit und lauzübliche Zinsen zu belegen.

5 Erbd Jürgens in Eriem als Vormund über Jht Siuds Kinder, hat stündlich 100 Rthlr. und auf May nächstkünftig 200 Rthlr. in Geld, gegen kündigtige Sicherheit zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen will, wolle sich bey benannten Vormunde oder bey'm Bürgermeister Landert in Erens melden, bey welchem letztern alsdann auch größere Capitalia zu haben sind.

6 Aus den Eserer Kirchenmüßeln sind 200 Rthlr. und 90 Gl. zinslich zu belegen, man melde sich dieserwegen bei den dortigen Vorstehern.

Citationes Creditorum.

1 a. Gretje Janssen Thomson, des Kaufmanns Hatz Janssen Olthoff zu Peer Ehefrau, ererbte von ihren Eltern Jan Warner Thomson und Jentje Janssen Bruns

- 1) ein Haus im Westerende dieselbst, von Johann Ehr. Voelkman herrührend,
- 2) vier Weberwohnungen mit einem Garten dieselbst, von Jan Helmers Wittwe erkaufte,
- 3) ein Haus und Garten dieselbst, nebst 2 Kuhweiden auf den Wester-Neelanden, von wepl. Bürgermeister Pennenburg Güter Curatoren erstanden,
- 4) zwey Wohnungen dieselbst nebst Gartengrund, von Gerhard Vietor öffentlich gekauft,
- 5) ein Stück Aussenreichsland hinter dem sogenannten großen Stein, von wepland Hauptmann Hötina Wittwen und Erben herrührend,

b. Dann haben besagte Eheleute Hatz J. Olthoff und Gretje J. Thomson von Gerd Janssen Thomson gegen Bezahlung dessen Schulden übernommen

- 1) ein Haus im Westerende von Jbeling Harms testamentarischen Erben öffentlich erkaufte,
- 2) ein Haus an der Kreuzstrasse und eine dieselbst belegene Wohnung von Eilert Wenninga Wittwe herrührend,

c. Haben diese Eheleute während der Ehe

- 1) ein Haus im Westerende von Willem Janssen Dorns öffentlich, und
- 2) ein Haus in der Heisfeldmerstrasse, von Abel Harms de Boer privatim erstanden, und solches mit einem dieselbst befindlichen von der Ehefrauen Eltern ererbten Hause in eines bauen lassen.

Da nun auf diese Immobilien, und zwar

- 1) auf Lit. a. No. 1. 200 Gulden für Meißer Rolffs Boelmanns Wittwe den 17ten März 1751,
- 2) auf Lit. a. No. 4. 200 Gulden den 7ten May 1754 für Jan Warner Thomson, 350 Gulden den 1sten Nov. 1755 für denselben, 60 Gulden den 3ten Februar 1757 für Gerd Joesten Stolz,
- 3) auf Lit. b. No. 1. 600 Gulden für die Pastorin Christine Marie Schmits Fratrille noie. den 26sten Januar 1741, 100 Gulden für Gerd Garrels den 12ten May 1745, 250 Gulden für Borchard Willms den 5ten Jan. 1746, 250 Gulden für Marten Kemmers den 4ten März 1747,

ämmtlich zur Last des Dirk Eösters, ehemaligen Eigenthümers,



500 Gulden für den Organisten Edster den 1sten März 1764,
2600 Gulden für Meindert Laurenz den 25sten May 1766,
beyde zur Last Eilert Wenninge Wittwe eingetragen,
im Hypothekenbuche noch offen stehen, wiewol sämtliche Posten wahrscheinlich längst
bezahlt, und die Schuldverschreibungen verlohren gegangen sind, überhaupt aber die
Besitzer dieser Immobilien gesichert seyn wollen; so haben bemeldete Eheleute auf Er-
öffnung des Liquidations-Processus angetragen, welcher erkannt ist.

Das Amtgericht zu Leer ladet demnach hiemit edictaliter alle und jede vor, die
aus Erb, Näher, Pfand, oder jedem andern dinglichen Rechte an obbemeldete Immobilien
oder deren Kaufgelder überhaupt, und insbesondere auf den Grund besaßter intabulirten
Forderungen Ansprüche zu haben vermeynen, daß sie solche innerhalb 3 Monaten, läng-
stens in Termino den 30sten Januar 1793 gerichtlich angeben, widrigenfalls sie damit
präcludirt, ihnen in Hinsicht der Immobilien und Kaufgelder ein immerwährendes Still-
schweigen auferlegt, und die Intabulata gelöscht werden sollen.

Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 13ten October 1792.

2 Beim Greetshylischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Schiffers Harm
Gerdes Duten zu Emden, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und
jede, welche auf das durch denselben von dem Schiffer Duke Ulrichs von der Insul Juist
zu Greetshyl öffentlich angekaufte Schiff, pl. m. 40 Haber Lasten groß, nebst dabey ge-
hörendem Rahn und Geräthe, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch und For-
derungen zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et präclusivo auf den 17ten
Januarii nächstkünftig, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

3 Vor einigen Jahren verkaufte der Siebt Harms zu Karrelt dem weyl.
Mühlen-Buchhalter Harbert Hinrichs zu Emden bey öffentlicher Subhastation einen
Heerd Landes, groß 60 1/2 Grasen zu und unter Karrelt belegen. Der Käufer Harbert
Hinrichs verkaufte kurz nachher dieses Immobile bey öffentlicher Subhastation dem weyl.
Berend Heykes zu Karrelt. Nach dem Tode des Berend Heykes verkaufte dessen
Wittve Marzeke Jellen und ihr jetziger Ehemann, Albert Alberts dem Folt Meints
zu Karrelt im Jahre 1790 obgedachten Heerd cum annexis aus der Hand, und da
der letztgedachte Besitzer Folt Meints zu seiner Sicherheit wider alle und jede etwaige
Creditores, Prätendentes et Retrabentes gedachten Heerdes eine Edictal.Citation aus-
gebracht hat, so citiret das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, welche auf
diesem Heerd Landes cum Annexis aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und For-
derung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen möchten, hiemit edictaliter, daß
sie besagte ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht innerhalb den
nächsten 12 Wochen, längstens aber am 31sten Januarii 1793, als welcher Tag perem-
torie dazu angelegt ist, bey dem Emdes Amtgerichte entweder in Person oder durch ju-
lissimae Mandatarios ad acta anmelden, und durch originale Documenta justificiren
müssen, unter der Verwarnung, daß denen Zufenbleibenden nachher sowol in Hinsicht
des obgedachten Heerdes als auch des jetzigen Besitzers ein immerwährendes Stillschwei-
gen auferlegt, vielmehr das Immobile cum Annexis dem Folt Meints spruchfrey zu
erkannt werden solle.

4 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Bäckermeisters Rabbert
B. Cra-

3 Cramer wider alle und jede, welche auf das von ihm öffentlich angekaufte, im Säber-
Kauf 5te Rott No. 222. am neuen Wege daselbst belegene Haus cum annexis Real-
Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, Citatio Edictalis cum Terminis repro-
ductionis et annotationis auf den 7ten Februarii a. fut. des Vormittags um 10 Uhr,
unter der Verwarnung erlannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen
an bemeldetes Haus präcludiret, und ihnen deshalb sowol gegen den Käufer, als gegen
diejenigen, unter welche der Kaufschilling vertheilet werden wird, ein ewiges Stillschwei-
gen auferlegt werden. Signatum Norda in Curia, den 25sten October 1792.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

5 Der Focke Joosten zu groß Midlum kaufte im Jahre 1775 von dem weyl.
Fürjen Andreaffen getoiffe 3 Grafen adelich frey Land, auf der Großmidlumer Weide
belegen, aus der Hand, und verkaufte solche neulich wiederum an den Bleicher Jan
Harms zu Emden aus der Hand. Wann nun letztgedachter Jan Harms zu seiner Si-
cherheit wider alle und jede etwaige Creditores, prädententes et retrahentes dieser 3 Gra-
fen Landes ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht hat, solches auch per Decretum vom
22 Dec. erlannt worden; so citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und
jede, so auf vorbeschriebene 3 Grafen Landes aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch
und Forderung oder auch Rüberkauf zu haben vermeinen mögten, hiedurch edictaliter,
daß sie solche ihre Ansprüche innerhalb des nächsten 6 Wochen, entweder in Person oder
durch zulässige Mandatarios, beim Emden Amtgerichte ad acta anmelden, längstens
aber am 18 Febr. als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, mittelst Production
der originalen Documente justificiren müssen, unter der Warnung, daß denen Ausblei-
benden nachher sowol in Hinsicht dieser 3 Grafen, als auch des jetzigen Besitzers, ein
immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

6 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden auf Ansuchen

- 1) des Käufers des Grovehornster Meers, der darin stehenden Felde-Mühle mit
angelegtem Wasserwerke, auch Hauses mit Scheune et annexis, Gerd Jürgens Kruse,
- 2) des Käufers der zum Abbruch verkauften Barl-Mühle, Felde-Müllers Conrad
Krelina zu Fergum,
- 3) des Käufers der Neuwoldmer Stücklanden, sonst Neuwoldmer- oder Hof-Meer
genannt, und des darin stehenden Hauses mit Scheune, Gerdet Jacobs,
- 4) des Käufers des Schmalen- oder Mudder-Meers, Focke Reelen,

alle und jede, welche auf vorbemeldete, in der Niepster Hamrich belegene, ursprünglich
des Postmeisters Liaden zu Aarich Ehefrauen, gebornen Ihering, für $\frac{1}{3}$ tel, dem Adv.
Fisci Ihering daselbst für $\frac{1}{3}$ tel, und dem wendland Oberamtmann Ihering daselbst
gleichfalls für $\frac{1}{3}$ tel gehörig gewesene, nachher von ersteren beyden auch für ihre Dritt-
theile an den Oberamtmann Ihering und dessen Liquidations-Massam übertragene,
resp. aus dieser und von der Postmeisterin Liaden an die oben bemeldete Käufer öffentlich
losgeschlagene Grundstücke, und zwar auf die von der Postmeisterin Liaden und dem
Advocato Fisci Ihering herrührende $\frac{2}{3}$ theile, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits-
oder sonstiges Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, läng-
stens am 7ten Februar 1793 ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nach-
zuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die

(No. 2. C)

oben

oben bemeldete Grundstücke für die von der Postmeisterin Thaden und dem Adv. Fisci Thering herrührende 2/3theile werden präcludirt, und ihnen sowol gegen die jetzige Besitzer, als gegen die auf gedachte 2/3theile sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

7 Bei dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Justizcommissairs Bluhm, qua Curatoris des unmündigen Kindes des abwesenden Justizcommissairs Urdels über das sämtliche Vermögen des besagten Urdels concursus creditorum eröffnet. Sämtliche Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in termino präclusivo auf den 14 Febr. 1793, des Nachmittags um 2 Uhr, persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz Commissarien auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und sich über das nachgesuchte Cessions - Besuch des Justiz Commissairs Bluhm in q. q. zu erklären, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung seine Schuld an das hiesige Depositum abliefern. Etwaige Pfandinhaber werden bei Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad depositum zu bringen.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Herrn Administrator und Justizbürgermeisters Dalen, als Ankäufer eines dem Herrn Pastor Kettwich in Hage zuständig gewesenenen, ansezt von dem Herrn Adjutus Fisci Block bewohnten Hauses cum annexis, an der Ofterstraße hieselbst, sodann eines hinter diesem Hause belegenen, dem Bäcker Lammert Albert Weers bisher zuständig gewesenenen Stück Garten Grundes, edictales wider alle und jede, welche auf diese beide Immobilien aus irgend einigem Grunde Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen und zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 8 Febr. 1793, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diese beide Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Aurich in Curia, den 21 Nov. 1792.

9 Des weyl. Gerd Martens Wittwe zu Larreit, vererbte unter andern ihrem Sohne, dem Rahmbaas Marten Gerdes daselbst, auch gewisse 5 Grasen Landes zu und unter Larreit belegen; letztgedachter Marten Gerdes verkaufte hierauf solche 5 Grasen dem Deichrichter Peter Frerichs zu Logener Vorwerk aus der Hand, und da der Käufer um ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, so auf diese 5 Grasen irgend einen Anspruch, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen möchten, angesuchet hat: So citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, welche auf obgedachte 5 Grasen ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter, daß sie solche ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen ad Acta in Person oder durch hinlänglich instruirte Mandatarios anmelden, längstens aber am 21sten März, nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angezehet ist, durch Production der originalen Documente justificiren müssen; unter der Warnung, daß denen Ausblei-

blei

bleibenden nachher sowohl in Hinsicht der 5 Grafen, als auch des seßigen Besitzers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

10 Bey dem Amtgerichte zu Etickhausen sind ad instantiam des Weye Hohen Edictales wider alle, so auf das von dem weyländ Weyert Heeren an ihn verkaufte Haus und Warf zu Vogghausen cum annexis aus diesem oder jenem Grunde einen Realanspruch zu haben vermeynen möchten, cum termino ad annotandum, von 9 Wochen, et liquidationis auf den 5ten Februar a. f. bey Strafe der Abweisung erkannt. Etickhausen im Amtgerichte, den 13ten November 1792.

11 Bey dem Amtgericht zu Leer sind auf Anhalten des Weisgärbers Johana Bernhard Christoph Konstadt in Leer Edictales contra quoscunque retrahentes et präfendentes erkannt, in Hinsicht des durch ihn von dem Goldschmidt Ludwig Feltrup erkauften väterlichen in der neuen Straffe belegenen Hauses cum annexis, cum termino zur Angabe von 3 Monaten, et präclusivo den 12ten März 1793 unter der Warnung, daß die sich nicht meldende vom Hause präcludirt, und ihnen in Hinsicht desselben und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgericht, den 29sten November 1792.

12 Beym Amtgericht zu Leer sind ad instantiam des Kupferschmidts Johann Georg Schröder in Leer, edictales contra quoscunque retrahentes et Präfendentes erkannt, in Absicht des durch ihn von dem Zimmermeister Friederich Gastmann daselbst privatim erkauften, in der Olerstraße hieselbst belegenen Hauses nebst Scheune und Garten, cum termino zur Angabe von 3 Monaten et präclusivo den 12 Martii 1793, unter der Warnung:

daß die alsdann Ausbleibende vom Hause cum annexis präcludiret, und ihnen in Hinsicht desselben und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 29 Nov. 1792.

13 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Rathsherrn Uben, als öffentlicher Ankäufer der von weyl. Claes Heeren Brauers Erben herrührenden im Gaster Rott belegenen 4 Diemat Land, edictales ad annotandum et justificandum credita und sonstige Real-Ansprüche, cum termino von 9 Wochen, und zur präclusivischen Re-
production auf den 16ten März 1793, unter der Verwarnung erkannt:

daß die in termino sich nicht gemeldete, mit ihren Ansprüchen von gedachten 4 Diematzen und dessen jetzigen Kauffhillig ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Uebrigens bleibt, auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Stücklande etwa interessirten Militair Personen, ihr etwaiges Realrecht ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 24 Dec. 1792.
Hoppe.

14 Nachdem über das sämtliche Vermögen des weil. Hausmanns Albert Janssen zu Süd Danum der Concurs eröffnet, und ein öffentlicher Arrest erlassen worden; so wird allen und jeden, welche von dem weil. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder

oder Brieffschaften unter sich haben, hiemit aufgegeben, solches dem hiesigen Amtgerichte getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern; mit der Warnung: daß wenn demohingachtet an sonst jemanden etwas bezahlet oder aufgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden solle; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück halten möchte, er noch ausser dem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden solle. Sign. Esens im Amtgerichte, den 27 Dec. 1792. Bölling.

15 Der Deich- und Schlichter Kemmer Nannen Kemmers kaufte bey öffentlicher Subhastation den 15ten November 1785 aus der Cornelius Joosten Jddelschen Concursmasse einen Platz in Bense, groß 37 Diemathe Marschlandes mit Behausung, Kirchenstellen und Gräber. Er nahm davon mit Bewilligung einer hochlöblichen Krieges und Domainen Kammer 9 Diemathe Landes zu seinem unweit davon liegenden väterlichen Platz, von dem er dagegen 10 Diemathe Meerlandes zwischen den bey Margens liegenden Königl. Weedlande abnahm, und jenem vormals Cornelius Joosten Jddelschen Platz zulegte. Diesen Platz hat darauf der Rentmeister Harmens zu Wittmund gekauft, und zum Behuf der etwaigen unbekanntem Real Prätendenten auf Edictalvorladung derselben angetragen. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenen Platz einen Real-Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino präclusivo den 8ten April l. J. ihren Anspruch entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf vorgedachten Platz präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Esens im Amtgerichte, den 17ten December 1792.

Bölling.

16 Vermöge des auf Anrufen des Folke Berens Bahrmeyer zu Balemohr, bei dem Amtgerichte zu Stieckhausen am 4 Jan. curr. erteilten Decreti, sind edictales wider alle, so auf das von demselben von dem Dirl Peters gekaufte Haus, Warf und Mohr zu Balemohr, Schulden, Käufers, Erbschaft, oder Diebstahls halber, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et liquidationis auf den 18 März instehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

17 In Sachen Proclamatis c. Peter Zwarzenburg weil. und dessen Wittwe Creditores, ist zur Eröffnung der Präclusions-Senten; terminus auf den 17ten Jan. und zur Berichtigung etwaiger Appellationen auf den 31 Jan. c. präfixirt, welches den Creditoren zur Wahrnehmung etwaiger Gerechtsame bekannt gemacht wird. Leer im Amtgerichte, den 5 Januar 1793.

Notifikationen.

I Der Kaufmann J. S. Damm ist entschlossen, sein in Breetfel belegenes Haus und Garten, nebst Backen-Winkel, letztern im ganzen oder bey Ellen, imgleichen eine

eine der besten Kirchenbänke in der Breetfleter Kirche, und zwey Begräbnißstellen auf dem dasigen Kirchhofe, aus der Hand zu verkaufen. Wer zu einem oder andern Lust hat, wolte sich in Person oder durch postfreye Briefe bey ihm melden. Zur Nachricht dienet noch, daß dieses Haus in der besten Gegend des Fleckens lieget, und zur Handlung, Wirthschaft, Kornbrennerey und überhaupt zu allen Gewerben sehr gelegen ist.

2 Der Lohgärber Vorchert Wilhelm Rodewyl zu Emden machet einem geehrten Publico hiemit bekannt, daß, nachdem er die allerhöchste Freiheit erhalten, eine Lederfabrike anzulegen, bey ihm nunmehr alle Sorten von gegerbten und getauneten Leder zu haben sey, weshalb er sich bestens recommandiret, und jedweden gute Waare im billigsten Preise, unter der promptesten Behandlung verspricht.

3 Da sich mein Sohn Aron Hartogs aus Marienhave auf lieberliche Wege begeben hat, so mache jedweden zur Nachricht bekannt, sich mit meinem obgedachten Sohn Aron Hartogs in keinerlei Handlung auf meinen Namen einzulassen, Waare oder Geld, oder die an mich mir residirende Schulden zu verabsolgen, indem ich für nichts hafte, auch nicht annehme, wenn sich einer mit der Unwissenheit entschuldigen möchte, weswegen es hiermit öffentlich bekannt mache. Marienhave, den 27 Dec. 1792.

Hartogs Jochens.

4 Der Commerz-Commissarius Bruns in Aurich hat verschiedentlich bemerkt, daß das Abdingen in seiner Handlung unangenehme Folgen erregt, indem dadurch, wie unmdglich zu verhüten ist, Einige weniger, Andere mehr für diesen oder jenen Artikel bezahlen, und desfalls Unzufriedenheit und gar Mißtrauen gegen ihn gefaßt haben. Da indes derselbe es sich gerne angelegen seyn lassen will, das Zutrauen seiner Söhner und Freunde zu erhalten und noch mehr zu befestigen; so hat er seine Handlung auf den Fuß gesetzt, daß hinübr nichts mehr abdingen seyn wird, und werden zu dem Ende auf den Artikeln selber, als auch auf denen davon auszugehenden Probekarten, die äußersten Preisen notirt, auch eben so an seinem Hause abgetodert werden.

Da schon die mehresten seiner Söhner und Freunde, und vorzüglich auswärtige, bereits immer die Art zu handeln bey ihm gewohnt sind, und selbige ihm ihr Zutrauen beybehalten haben, so schmeichelt er sich auch, daß diejenigen, so bishero noch über Preise aceordirten, dieser Einrichtung beytreten, und ihm ihre ferrere Bemogtheit schenken wollen, welche er sich demnach durch die realteste und beste Bedienung fernor zu erwerben bestreben wird.

5 Nachdem der Wille Hinrich Meyenburger zu Westerholt, wegen seiner bisher geführten verschwenderischen und anstößigen Lebensart, durch ein Erkenntniß vom 8ten dieses für ein Verschwender gesetzlich erklärt worden; so wird solches zu jedermanns Wissenchaft hiedurch gebracht, mit der Warnung: daß alle Geschäfte und Handlungen, welche mit ihm jemand dennoch schliessen mögte, für unverbindlich geachtet und aufgehoben, auch derselbe zur Zurückgabe des etwa empfangenen ohne einige Vergütung werde angehalten werden. Signatum Esens im Amtgericht, den 14 Dec. 1792.

Bölling.

6 Da es hiesigen Orts an geschickten Mauermeistern fehlet, so werden die-
jenigen



jenigen so Lust dazu haben, und die zu diesem Metier die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, ersuchet, sich hier im Flecken Eer niederzulassen, indem es Ihnen an gutem Verdienst und häufiger Arbeit nicht fehlen wird. Eer, den 27. Dec. 1792.

Schüttemeister hieselbst.

7 Op Woensdag den 23 January 1793 Agtermiddags præcys om 2 Ur, zal te Emden door Makelaar Vogett publik verkogt worden, eene Lading puyke Greynen Deelen van $1\frac{1}{2}$ 2 & $2\frac{1}{2}$ Duim dick, door Schipper Arend Arends van Koningsberg naar Emden gebragt. Nader Onderrigt geeft gemelde Makelaar.

8 Nicolas Heeren Klingenberg in Tjuch bei Marienhave ist ein dunkelbraunes Zwenter, gemerkt durch ein an beiden Ohren oben abgeschnittenes Stück, einen Schnitt von unten hinein, und durch einen weißen Flecken am linken Kinnbacken, zugelaufen. Der Eiguer hat solches, gegen Erstattung der Kosten, sorderfamst abzuholen.

9 Der Schmiedemeister Ole Hindrichs zu Engerhave verlanget gleich oder künftigen Ostern einen Schmidtsgefallen. Wer dazu Belieben hat, der meide sich bey ihm mündlich oder durch postfreye Briefe.

10 Zu Woltjeten wird ein Schustermeister verlanget, der von guter Aufführung ist und seine Profession gut verstehet. Wer dazu geneigt ist, melde sich ehestens bey dem Schüttemeister Hage Edden daselbst.

11 Der Chirurgus Meddermann zu Marienhave verlanget gegen zukünftigen Ostern einen jungen Menschen von bonetter Familie und guter Erziehung in die Lehre. Nebst einem künftigen Lehrbrief verspricht er demselben in der Chirurgie gute Anleitung zu geben. Wer dazu Lust hat, melde sich bei ihm persönlich oder durch postfreye Briefe.

12 Es dienet hiemit einem jeden ein für allemal zur Nachricht, daß alle beschwerte und unbeschwerte Briefe, welche sich zur Arlicher reitenden Post qualificiren, am Dienstage und Freitage Vormittags vor 11 Uhr, ins hiesige Königl. Post-Comtoir pro futuro eingeliefert werden müssen, widrigenfalls man genötiget, alle nachher mit hin zu spät kommende Briefe ic. auf des Absenders alleiniges Risiko bis zur künftigen Post tacite zurückzulegen, moßen man während der Expedition keine Zeit hat, sich dieserwegen in einen zeitverschwendenden und dabei selten fruchtenden Wortwechsel einzulassen, daher sich dann ein jeder Correspondent, ohne Ausnahme stricte und unausbleiblich darnach zu achten hat. Norden im Königl. Preußl. Postamte, den 2 Jan. 1793.
Neupert.

13 Da das Königl. Edict wider den Kindermord, Verhetimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft annoch auf dem hiesigen Amtshause und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetfel und Pevsum affigirt besunden ist; so wird solches hiedurch jedermann zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Pevsum am Königl. Amtgericht, den 8 Januar 1793.

14 Das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerchaft, ist auf veranlaßte Visitation an den gewöhnlichen Orten im Amte Norden annoch allenthalben affigirt besunden, welches der allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird. Sign. Norden im Amthause, d. 5 Jan. 1793

15 Es wird in einem Hause am Markte in Nürich, auf nächstkünftigen Ostern eine geschickte reinliche Köchin verlangt, und kann sich eine solche Person in dem Intelligenz-Comtoir hieselbst melden, und die Bedingungen erfahren.

16 Der Regierungsrath Kettler zu Nürich hat annoch sein zu Norden unter den Linden stehendes Haus nebst beyden Gärten, um auf May insiehend anzutreten, zu verheuren, auch auf annehmbliche Conditiones aus der Hand zu verkaufen, wie denn auch falls sich zu dem Hause keine Liebhaber finden sollten, die Gärten allein auf ein Jahr in Zeitpacht überlassen werden können, wessfalls sich die etwaige Liebhaber bey ihm selbst oder bey dem Herrn Ausmiener Fridag und den Zimmermeister Jürgen Harns in Norden melden können.

17 Der Tischler und Zimmermeister Herman Mertens zu Leer verlangt sofort oder auf künftigen Ostern 2 Zimmergesellen, die in der Zimmerarbeit ziemlich geübet sind. Wer hiezu Lust hat, der melde sich bey ihm persönlich oder durch postfreye Briefe. Er verspricht guten Lohn.

18 Daferne jemand Belieben trägt, die hiesigen wöchentlichen Intelligenzblätter zu halten, so kann man solche bey Carl Hübling in Jever bekommen. Der Jahrgang kostet 1 Rthlr. Ausser dem gewöhnlichen Intelligenzblatt werden wenigstens alle 14 Tage ein oder mehrere Blätter gelehrter Sachen, wozu passende Beyträge mit Dank angenommen und gratis eingerückt werden, mit heraußgegeben. Jever, den 8ten Januar 1793.
Jeverisches Intelligenz-Comtoir.

19 Es sind die Vormänder über weyl. Johana von Garrels Erben, auf erhaltenen prätorgerichtlichen Consens, willens, ihres Erblassers beyde Ländel im Kirchspiel Sillenstede, Herrschaft Jever, groß 52 und 7 Matten, auch einen Kirchenstuhl in dortiger Kirche, am 16ten dieses in des Gastwirth Troughon Hause in Jever entweder vereint oder jedes separat zu verkaufen. Die Bedingungen sind bey dem Gerichtschreiber Peeken einschlichlich zu erlangen.

20 Een Jongeling genegen om de Bakkerprofessie te leeren, gelieve zig ten spoedigsten in Perzoon of door een postvrye Brief by Joh. E. Potynius tot Emden melden.

21 Der Zimmermeister Julius von Hallen in Nürich verlangt sofort oder um Ostern dieses Jahres 2 gute Zimmergesellen; wer dazu Lust bezeigt, wolle sich ehestens bey demselben melden.

22 Auf **Er. Königl. Majestät** allergnädigsten Befehl soll die Köhr der Hengste dieses

dieses Jahr um Lichtmess gehalten werden, welches einem jeden meiner untergebenen Köhr hiedurch bekannt mache, damit sie dieselbe an den dazu bestimmten Tagen und Orten auf nachbenannte Köhrplätze, als

zu Pevsum für Bretmer und Pevsummer, wie auch Emders Amt und Herrlichkeit Rosum den 25ten Januae,

zu Norden für die Stadt und das Amt den 28ten ejusb.

zu Lättersburg vor dem freyherrl. Hause den 30ten ej.

zu Berum vor dem Königl. Amtshause den 31sten ej. und

zu Dorzum auf der Vorkburg den 2ten Februar,

des Morgens 10 Uhr in Gegenwart der Herren Beamte und Rentmeister präsentiren und gehörig köhren lassen. Diejenigen, die alsdann nicht damit erscheinen, haben zu erwarten, daß ihre Hengste nachher ohne allerhöchsten Orts nachgesuchten Consens nicht geldhret noch zum Beschälen gebraucht werden mögen. Pevsum, den 1 Jan. 1793.

Peters, Königl. Preußl. Köhrmeister.

23 Zwei Eichen Ballen, wovon der eine pl. m. 50 Fuß der andere pl. m. 40 Fuß lang ist, sind in dem Emsstrom gefunden worden. Der Eigenthümer davon wolle sich in Zeit von 4 Wochen melden, und sie gegen guten Verglohn von Hanno Janssen und Esdert Peters auf der Haselbörg nahe bey Weender wiederum einlösen. Haselbörg, den 4ten Januar 1793.

24 L. S. Lebben, Goldschmidt in Norden, verlanget auf künftigen Ostern einen Lehrburschen von bonetter Familie, der Lust hat, dieses Metier zu erlernen. Man meldet sich entweder persönlich oder durch postfreye Briese bey ihm.

Geburts-Anzeige.

Am 30 Dec. 1792 gebahr meine Frau einen gesunden Knaben. Dieses mache meinen sämtlichen Gdnern, Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt, und verbitte, von Ihrer Theilnahme überzeugt, alle schriftliche Glückwünsche,
Conring.

Todesfälle.

1 Der Vorsehung hat es gefallen, meine theure und werthe Gattin, Abblsen Janssen, am 20sten December durch eine ansiehrende Brustkrankheit, womit sie vor drey Jahr und einigen Monaten befallen, wozu sich in den letzten 6 Wochen ihres Lebens noch die Wassersucht gesellte, zu sich in ein besseres Leben zu nehmen, nachdem sie ihr Leben auf 39 Jahr und einige Tage gebracht. Diesen für mich und meine 5 Kinder unerseßlichen Verlust mache hiemit meinen und meiner unvergeßlichen Ehegattin Verwandten und Freunden statt der Trauerbriese bekannt, verbitte alle Beileidsbezeugungen, die meine Wunden aufs neue aufreißen würden. Forsten, den 26sten Dec. 1792.
Gerd Janssen.

2 Vom innigsten Schmerz durchdrungen, machen wir unsern Verwandten und Freunden bekannt, daß unser seliger Vater und Schwiegerbruder weil. Herr Kauf-

Kaufmann Oeberich Henrich Schäffer, in der Nacht vom 18ten auf den 19ten dieses am hitzigen Fieber, im 56ten Jahr seines Alters selig verschieden sey.

Ueberzeugt von der Theilnahme aller die die Größe unsers Verlustes kennen, verbitten wir uns alle schriftliche Beileids-Versicherungen, und dienen den Handlungs-Freunden zur Nachricht, daß die Handlung unter der bisherigen Firma, Schäffer et Luhrmann, fortgesetzt werden wird. Dortmund, den 20 Dec. 1792.

Die nachgelassenen Kinder J. M. Luhrmann, Schwiegerbruder und Compagnie.

3 Mit Behmuth erfüllen wir die traurige Pflicht, unsern geehrtesten Ostfriesischen Verwandten den Tod unsers verehrungswürdigen Vaters, des Kaufmanns Johann Ulrich Decker, bekannt zu machen. Er schlummerte sanft am 29ten Dec. vorigen Jahrs, nach einem 10tägigen hitzigen Fieber, im 65ten Jahr seines Lebens hinüber in die Wohnung vollendeter Geister. Ueberzeugt von der Theilnahme eines jeden der unsern würdigen Vater kannte, verbitten wir uns alle Beileidsbezeugungen. Amsterdam, den 3ten Jan. 1793.

Des verstorbenen sämtliche Kinder.

4 Da es dem Allerhöchsten gefallen, unsern zärtlich geliebten Ehemann und Vater Herrn Poppe Coeler, im 68ten seiner Lebensjahre und im 45ten Jahr seines hieselbst zu Wöllen geführten Predigeramts, an einer langwierigen Brustkrankheit und nach vielen ausgestandenen körperlichen Leiden, am 2ten Jan. Abends um 5 1/2 Uhr, durch einen sanften Tod von unserer Seite zu rücken; so machen wir allen unsern Verwandten und Freunden diesen für uns schmerzhaften Todesfall hiedurch bekannt, und da wir uns von Ihrer Theilnahme versichert halten, bitten wir, durch schriftliche Versicherung derselben unsre Wunden nicht wieder aufzureißen. Wöllen, den 5 Jan. 1793.

Des wohlseligen gebeugte Wittwe und Töchter.

5 Am 4ten d. M. gefiel es der göttlichen Vorsehung meinen hoffnungsvollen Sohn Leopold Wolff, in seinem 25ten Lebensjahre von dieser Welt abzurufen. Diesen für mich höchst empfindlichen Verlust mache ich hiemit meinen Gönnern und Freunden ergebenst bekannt. Ueberzeugt, daß alle welche Rechtschaffenheit und Religion wirklich schätzen und den Verstorbenen näher gekannt haben, mit uns lange noch seine Asche segnen werden, verbitte alle Beileidsversicherungen. Wittmund, den 8ten Januar 1793.

Henrich Conrad Wolff.

S t e c k b r i e f.

1 Der Jan Floor aus Freepsom gebürtig, hat am Neujahrstage dieses Jahrs durch einen unerlaubten und unvorsichtigen Schuß mit einer Flinte einen innigen Menschen Namens Jan Alberts zu Wolthusen, mit dem Pfropf in den Kopf geschossen, und dergestalt verwundet, daß der Jan Alberts bereits in der Nacht vom 18ten zum 2ten Januar mit Lode abgegangen.

Weil indessen der Jan Floor sogleich nach verübter That und bevor er von den Gerichtsdienern arretiret werden können, die Flucht ergriffen, und der Justiz daran gelegen, daß dieser Mensch wieder ertappet und gehdrig bestrafet werde; So werden alle Gerichts-Obriheiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca ergebens

benst requiriret, besagten Jan Floor, falls er sich in ihrer Gerichtsbarkeit betreffen lassen sollte, arretiren und an das hiesige Gericht abliefern zu lassen.

Der Jan Floor ist ein Mensch von 19 Jahr alt, mittler fast kleiner Statur, etwas untersezt, hat ziemlich dicke Backen, welche an sich roth, die rechte aber dadurch unterscheidend kenntlich ist, daß sie, wenn er etwas kalt ist, blau wird. Sein Gesicht ist glatt ohne Pockengruben, er hat bräunliches Haar und braune Augen. Bei seiner Flucht trug er einen braunen Rock, dunkelblaue Weste und Beinkleider, schwarze oder gesprinkelte Strümpfe, silberne Schuhe und Beinschnallen, ein schwarz selbnes Halstuch und ein paar silberne Hemdeknapfe.

Signatum am Ap. und Wolthufenschen Gericht, den 3 Januar 1793.
Blum.

Avertissement.

Nachdem nunmehr das unterm 22 Dec. publicirte Verbot aller Getraide-Ausfuhr dahin abgeändert worden, daß Roggen, Gärste, Bohnen und dergleichen Früchte wieder auswärts versandt werden können, nur allein Hafer ausgenommen, auch daß bis auf weitere Verfügung keine Pferde außer Landes gehen dürfen, mithin Hafer und Pferde-Ausfuhr noch ernstlich verboten bleibt; So wird dieses hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Signatum Auriich, am 6 Jan. 1793.
Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden für den Monat Januar 1793.

Ein grob Rocken-Brodt a 8½ Pfund,	9	Stbr.	5	W.
10 Loth fein Rocken-Brodt	1			
7 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1			
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4			
die 2te Sorte	2		5	
3te Sorte	2			
Schweinefleisch das Pf.	5	Stbr.	2½	W.
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	4		5	
die 2te Sorte	2		7½	
das gemeine	2			
Schaaß oder Hammelfleisch das beste	2		5	
das schlechtere	1		5	
Bier das beste die Tonne	3	tl.	38	
das Kruf	2			
die zwote Sorte die Tonne	2	tl.	12	str.
das Kruf	1			
die dritte Sorte die Tonne	2		26	
das Kruf	1			
Wgenanntes Kleinfier die Tonne	27			
das Kruf				5